

Internationale Geschäftstätigkeit

Rechtliche Aspekte
Vortrag für die Handwerkskammer Dresden

HERTA WEISSER | maître en droit | Rechtsanwältin
Radeberger Str. 26 | D – 01099 Dresden
Tel. 0351 40 45 48 0 | Fax: 0351 40 45 48 1



- Einführung
- Durchsetzung von Ansprüchen
- Internat. Kauf- und Werkverträge
- Auslandseinsatz mit Arbeitnehmern
- Kooperationsformen

Einführung



Die Büst KG hat Einbauelemente für Laborschränke für 27.600 € gefertigt und vertragsgemäß an den Laborausstatter Les Laboratoires Dubois S.A. nach Belgien geliefert. Auf dem Lieferschein war folgender Vermerk farblich hervorgehoben angebracht:

„Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Büst KG.“

Les Laboratoires Dubois S.A. zahlt weder auf die Rechnung noch auf die Mahnung.

Was tun?

Der Konkursverwalter verweigert die Herausgabe?

Der Geschäftsführer behauptet im Prozeß, er habe den Auftrag nicht erteilt, die Einbauelemente seien teilweise beschädigt angekommen?

1. Nach Belgien fahren und die Einbauelemente wieder abholen: wäre dann möglich, wenn die Büst KG noch Eigentümer wäre. Das ist dann nicht der Fall, wenn das belgische Recht den Eigentumsvorbehalt nicht kennt. Das Eigentum wäre dann auf Les Laboratoires Dubois S.A. übergegangen.
2. Dann braucht auch der Konkursverwalter der S.A. die Ware nicht herauszugeben. Der Büst KG bleibt nur die Möglichkeit der Forderungsanmeldung im belgischen Konkursverfahren.
3. Kommt es nicht zu einem Konkursverfahren oder bestreitet der Verwalter die Ansprüche, wären sie einzuklagen. Zuständig wäre nach der EuGVVO das örtliche belgische Gericht. Urkunden (alle Schriftstücke zum Vertrag und zur Abwicklung) können als Beweis vorgelegt werden.
4. Welches Recht das Gericht auf den Vertrag anzuwenden hätte, bleibt mangels weiterer Schilderung des Sachverhalts hier offen.

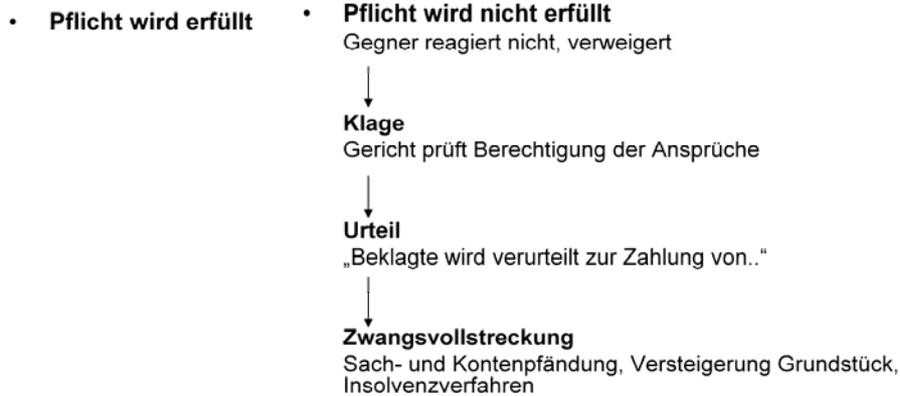


- **Einführung**
- Durchsetzung von Ansprüchen
- Internat. Kauf- und Werkverträge
- Auslandseinsatz mit Arbeitnehmern
- Kooperationsformen

Einführung



Es entsteht eine **Pflicht**,
z. B.: auf Zahlung des Kaufpreises, auf Zahlung von Schadensersatz



Die Ausübung von Zwang, auch körperlicher Gewalt ist dem Staat vorbehalten.

→ Er stellt mit den Zwangsvollstreckungsmaßnahmen dem Bürger die Möglichkeit zur Verfügung, auf die Zwangsmittel der Staates zurückzugreifen.

→ Das Rechtsstaatsprinzip verlangt zum Schutz des anderen, daß nur derjenige die Zwangsmittel nutzen darf, der ein entsprechendes Recht hat.

→ Der Bestand des Rechts / des Anspruchs wird vorab im Rahmen eines Prozesses vor Gericht geprüft und gibt der Gegenseite Gelegenheit, sich zu verteidigen.

→ Das Gericht muß dazu feststellen, was sich zugetragen hat, den Lebenssachverhalt. Bei widersprechenden Schilderungen muß das Gericht Beweis erheben. Dies erfolgt durch Sachverständigengutachten, Augenschein, Parteieinvernahme, Urkunden und Zeugeneinvernahme.

Einführung



Internationales Geschäft bedeutet Berührung mit mindestens zwei Rechtsordnungen.

- Wo und wie lassen sich Ansprüche durchsetzen ?
- Welches Recht ist auf den Vertrag anwendbar ?
- Kann der Vertrag abgesichert werden?
- In welchem Umfang darf das Unternehmen im anderen Land tätig werden ?



Rechtsgrundlagen internationaler Geschäfte: Beziehungen der Beteiligten untereinander

- Staatsverträge (multi- oder bilateral)
 - bzw. europäische Verordnungen
 - nationales Internationales Privatrecht
 - das anwendbare nationale Recht
 - vertragliche Vereinbarungen
 - Handelsbräuche
-
- Vertragliche Vereinbarungen gehen vor, soweit dies in den Staatsverträgen bzw. Rechtsordnungen zugelassen ist.



Rechtsgrundlagen internationaler Geschäfte: Öffentlich-rechtliche Regelungen

- Grundsatz: Außenwirtschaftsrecht ist Sache der Europäischen Gemeinschaft
→ Gemeinsamer Zolltarif, 01.01.1992
- Außenwirtschaftsgesetz + Kriegswaffenkontrollgesetz
- i. Ü. freier Warenverkehr insbesondere in der EU
- Richtlinie Maschinensicherheit
- Produkthaftungsrichtlinie

- Außenwirtschaftsgesetz: im Wesentlichen ersetzt durch EU-Recht, aber noch angewandt, soweit Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegswaffen oder solchen Waren betroffen, die sowohl zu zivilen als auch zu militärischen oder verbotenen Zwecken (dual-use-Güter) genutzt werden können: Ihre Ausfuhr kann ganz verboten sein oder einem Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Dazu enthält die Außenwirtschaftsverordnung Länder- und Produktlisten.

- Zuständig ist das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, vgl. auch www.zoll.de



- Einführung
- **Durchsetzung von Ansprüchen**
- Internat. Kauf- und Werkverträge
- Auslandseinsatz mit Arbeitnehmern
- Kooperationsformen

Durchsetzung von Ansprüchen



Zuständigkeit bei Klagen in Zivil- und Handelssachen

1. Zwischen Parteien mit (Wohn-) Sitz in den EU-Staaten

nicht jedoch in Dänemark:

Verordnung Brüssel I vom 22.12.2000: = EuGVVO

Grundsatz:

- Zuständigkeit des Gerichts am (Wohn-) Sitz des Beklagten.
- Alternativ zuständig bei Klagen aus Vertrag: das Gericht des Erfüllungsortes (Verkauf beweglicher Sachen: Ort der Lieferung; Dienstleistung: Ort der Erbringung der Dienstleistung);
- weitere Ausnahmen vorgesehen

Mai 2012

RAin Herta Weisser: Internationale Geschäftstätigkeit

10

EuGVVO = Europäische Gerichtsstands- und Vollstreckungsverordnung = Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 (Abl. EG 2001 Nr. L 12, S.1).

Bsp:

Ein deutsches Unternehmen stellt Sinteröfen her. Zur Herstellung von Kügelchen für Kugelschreiberminen ordert ein französisches Unternehmen einen Sinter- und einen Vorsinterofen. Einzelheiten zur Leistungsfähigkeit der Öfen werden vertraglich vereinbart. Informationen über den Produktionsprozeß werden vom Käufer nicht offengelegt. Die Öfen werden im Werk abgenommen, danach vom Hersteller in Einzelteilen nach Frankreich transportiert und aufgebaut.

Der franz. Käufer tauscht parallel die kaufmännische und technische Werkleitung aus, der mit den technischen Verfahren vertraute Meister kündigt entnervt. Die Herstellung mit den neuen Öfen bringt nicht die gewünschte Qualität. Die Franzosen wollen einen Schadensersatzprozeß wegen angeblicher Sachmängel der Öfen einleiten.

Der dt. Verkäufer fürchtet ein Verfahren in Frankreich, da franz. Handelsrichter keine Volljuristen sind und die Bestimmung des Vertragsinhalts häufig den Sachverständigen überlassen, die –weil Techniker- dafür ungeeignet erscheinen.

Zuständigkeit in Deutschland?

Erfüllungsort für die mangelfreie Herstellung der Öfen war im Werk des Herstellers, daran schloß sich nur noch der Transport und die Aufstellung an.

→ Klage auf Feststellung vor dem entspr. Landgericht in Deutschland, daß mangelfrei geliefert wurde und Sachmängelansprüche nicht bestehen.



2. Zwischen Parteien mit (Wohn-) Sitz in Dänemark und den verbliebenen EFTA-Staaten :

EuGVÜ,

= Europäisches Gerichtsstands- und Vollstreckungsübereinkommen vom 27.09.1968:

- Grundsatz: Zuständigkeit des Gerichts am (Wohn-) Sitz des Beklagten,
- Alternativen wie EuGVVO

Die nach den letzten Erweiterungen der EU verbliebenen EFTA-Staaten sind Island, Norwegen und die Schweiz. Diese Staaten waren nicht Vertragsstaaten des EuGVÜ (des Brüsseler Abkommens, nicht zu verwechseln mit der Verordnung Brüssel I, s.o.), vielmehr galten für sie untereinander und mit den Staaten der EU die gleichen Regelungen nach Maßgabe des Luganer Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.09.1988.

Letzteres wird durch das zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Dänemark, Island, Norwegen und der Schweiz am 30.10.2007 in Lugano abgeschlossene neue Übereinkommen ersetzt werden, das der Anpassung an die EuGVVO dienen soll. Das neue Luganer Abkommen trat für die Staaten der EU, Dänemark und Norwegen zum 01.01.2010 in Kraft, für die Schweiz am 01.01.2011.



3. zwischen Parteien aus sonstigen Staaten:

Zuständig sind die deutschen Gerichte, wenn sie nach §§ 12 ff ZPO zuständig wären.

zum Beispiel

- (Wohn-) Sitz, betroffene Niederlassung in Deutschland
- Erfüllungsort in Deutschland
- betroffener Vermögenswert befindet sich in Deutschland

Ob und welches ausländische Gericht zuständig sein könnte, regelt das jeweilige ausländische Recht.

Durchsetzung von Ansprüchen



4. Gerichtsstandsvereinbarungen

In einer Gerichtsstandsvereinbarung einigen sich die Parteien, welches Gericht ihren Streit entscheiden soll.

Nach Art. 23, 24 VO Brüssel I (EuGVVO), Art. 17 EuGVÜ und § 38 II ZPO sind solche Klauseln beachtlich, d.h. wirksam und für das entsprechende Gericht bindend.

Sie müssen den Formvorschriften des Art. 11 EGBGB entsprechen, d.h. in der Regel schriftlich vereinbart sein.

Achtung: Das Gericht sollte das Recht kennen, das auf den Vertrag anzuwenden ist.

Zum Beispiel:

„Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist das für die Niederlassung des Verkäufers zuständige Gericht.“

„Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen, ist *MÜNCHEN (oder jeder andere Ort)*“

Achtung: Nach § 38 I ZPO können nur Kaufleute Gerichtsstandsvereinbarungen treffen. Ist der deutsche Vertragspartner nicht Kaufmann, kann er für das Auslandsgeschäft zwar eine Gerichtsstandsvereinbarung treffen, in Deutschland muß allerdings das für ihn zuständige Gericht vereinbart werden (Abs. 2).

Zu den Kaufleuten zählen auch die Handwerker, § 1 HGB, wenn ihr Betrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

Durchsetzung von Ansprüchen



Vollstreckung zivil- und handelsrechtlicher Urteile

1. Vollstreckung von Urteilen aus EU-Staaten in EU-Staaten, ohne Dänemark

Anerkennung der Entscheidung ergibt sich aus EuGVVO; Anspruch auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel, beglaubigte Übersetzungen können angefordert werden.

2. Vollstreckung von Urteilen aus Dänemark und EFTA-Staaten in EU- bzw. EFTA-Staaten

Anspruch auf Anerkennung und Erteilung der Vollstreckungsklausel, beglaubigte Übersetzung muß vorgelegt werden.

Mai 2012

RAin Herta Weisser: Internationale Geschäftstätigkeit

14

Voraussetzung für die Zwangsvollstreckung sind:

- der Titel
- auf ihm eine Vollstreckungsklausel
- seine Zustellung an den Schuldner.

Deutschland: Es muß eine Ausfertigung des Titels vorliegen, d.h. mit Stempel und Unterschrift, daß dieses Exemplar der Urschrift entspricht.

Die Klausel beschränkt sich auf einen Stempel auf der ersten Seite „Vollstreckbare Ausfertigung“ und auf der letzten Seite „wird der Partei zum Zweck der Zwangsvollstreckung erteilt“.

Soweit das Gericht zugestellt hat, wird dies in der Klausel vermerkt, sonst muß das Zustellungsprotokoll des Gerichtsvollziehers angeheftet sein.

Zu 1.: Antrag zum Landgericht, das im Beschlußwege entscheidet. In den Beschluß wird der Tenor der ausländ. Entscheidung aufgenommen. Die Kosten trägt der Schuldner (200 € GK, 1,3 RA-Geb.). Neben dem Urteil muß aus dem Ursprungsstaat lediglich ein Formular über die Zustellung vorgelegt werden.

Die Anerkennung ergibt sich per se aus der EuGVVO, kein weiteres Verfahren vorgesehen oder zulässig.

Zu 2.: Antrag an das Landgericht, Entscheidung im Beschlußwege, aber Vorlage von Titel, Urkunde über die Vollstreckbarkeit und die Zustellung, ggf. Urkunde über Prozeßkostenhilfe und beglaubigte Übersetzungen. Anerkennung erfolgt durch Erteilung der Vollstreckungsklausel, ggf. Feststellungsklage möglich.

Durchsetzung von Ansprüchen



3. Vollstreckung sonstiger ausländischer Titel in Deutschland,

§§ 328, 722 ZPO: Vollstreckung ist möglich, wenn

- das urteilende Gericht aus deutscher Sicht zuständig war,
- der Beklagte sich verteidigen konnte,
- die Anerkennung des Urteils nicht dem ordre public widerspricht und
- wenn Gegenseitigkeit verbürgt ist, d.h. im entgegengesetzten Fall der andere Staat auch anerkennt.

4. Vollstreckung deutscher Titel im sonstigen Ausland

Nur möglich, soweit in bilateralen Vollstreckungsübereinkommen oder nach der anderen Rechtsordnung ermöglicht.

Zu 3.: Dies erfolgt im Klagewege, §§ 722 und 723 ZPO durch Vollstreckungsurteil. Auf die Klage sind die Vorschriften der ZPO anzuwenden, es fallen die üblichen Gebühren an. Eine Feststellungsklage ist möglich.

Bsp. zu 4.: Voraussetzungen für die Vollstreckung sonst. ausl. Urteile in Frankreich: 1. Urteil vom aus franz. Sicht zuständigen Gericht; 2. Gericht hat sein Verfahrensrecht beachtet; 3. Gericht hat das materielle Recht angewandt, welches das franz. Gericht auch angewandt hätte; 4. Urteil verstößt nicht gegen ordre public international; 5. Urteil nicht unlauter erschlichen.

Durchsetzung von Ansprüchen



5. Vollstreckung unbestrittener Forderungen, EU ohne Dänemark

- Verordnung (EG) Nr. 805/2004 vom 21.04.2004
- Voraussetzungen:
 - Schuldner hat anerkannt oder sich gegen den Anspruch nicht gewehrt (Anerkenntnisurteil, VB, KfB, notarielle Urkunde)
 - Schuldner hatte die Möglichkeit der Verteidigung
- Auf Antrag (und gegen Zahlung von 15 € GK) wird durch das Gericht an den Titel ein Formblatt angeheftet, das den Titel als europäischen Vollstreckungstitel bestätigt.
- Dieser wird ohne Übersetzung im anderen Land dem Vollstreckungsorgan vorgelegt.

Das Formblatt ist so aufgebaut, daß sich aus der Numerierung der Eintragungen der Inhalt des Vollstreckungstitels ergibt. Eine Übersetzung ist daher nicht erforderlich.

In Erweiterung der deutschen Titel muß in dem Formblatt angegeben werden, wann und wie das verfahrenseinleitende Schriftstück an den Schuldner zugestellt wurde.

Zinsen können dort nur als fester Zinssatz oder als Prozentpunkte über dem EZB-Zins geltend gemacht werden. In der Praxis wird der Basiszins umgerechnet.



Zustellung von Klage und Urteil

1. EU-Staaten mit Dänemark
Zustellung per E/R möglich; sonst im Behördenbetrieb über Zentralstelle des Empfängerlandes;
ohne (einfache) Übersetzung kann die Zustellung abgelehnt werden.
2. Sonstige Staaten
 - nach dem HZÜ über eine Zentralstelle
 - über die diplomatischen bzw. konsularischen Vertretungen
 - immer mit beglaubigter Übersetzung

Zu 1.: Verordnung (EG) Nr. 1393/2007, gültig ab dem 13.11.2008, ersetzt die Verordnung 1348/2000. Dänemark hat sich angeschlossen.

Zu 2.: HZÜ = Haager Übereinkommen über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 15.11.1965

Durchsetzung von Ansprüchen



Beweisaufnahme

1. EU-Staaten ohne Dänemark
EuBVO: im Rahmen der Rechtshilfe durch das ersuchte Gericht in dem Staat, in dem sich der Beweis befindet
oder unmittelbar durch das Gericht, wenn sie im Ausland freiwillig und ohne Zwang erfolgen kann.
2. Sonst. Staaten
Nach HBÜ, bilateralen völkerrechtlichen Verträgen oder vertragslos, d.h. durch Rechtshilfeersuchen an den anderen Staat (diplomatischer Weg)

Zu 1.: EG-BewVO = Verordnung (EG) Nr. 1206/2001 vom 28.05.2001, in Kraft seit dem 01.01.2004 (oder abgekürzt EuBVO)

Die Rechtshilfe wird im ersteren Fall von einer zentralen Stelle des „Beweislandes“ vermittelt. Das ersuchte Gericht erhebt die Beweise nach dem eigenen Recht. Das ersuchende Gericht (das erkennende Gericht) darf anwesend sein und Fragen stellen.

Die unmittelbare Beweisaufnahme durch das erkennende Gericht erfolgt durch Vermittlung der zentralen Stelle, die die Einhaltung weiterer nationaler Beweiserhebungsregelungen verlangen kann.

Zu 2.: HBÜ = Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- und Handelssachen vom 18.03.1970.

Durchsetzung von Ansprüchen



Beweisaufnahme

1. Zeugenvernehmung
 - im Rahmen der Rechtshilfe durch das ersuchte oder durch das erkennende Gericht,
 - einfacher: Schriftliche Zeugenbefragung, soweit in Prozeß-ordnung vorgesehen.
2. Sachverständigengutachten
 - im Rahmen des EuBVO auf freiwilliger Basis auch durch das erkennende Gericht,
 - sonst im Rahmen der Rechtshilfe vom ersuchten Gericht in Auftrag gegeben, dessen Recht entscheidet, ob und wie der Sachverständige gegen den Willen einer Partei Tatsachen erheben kann.

Zu 1.:

Die Anfrage des erkennenden Gerichts zur schriftlichen Zeugenvernehmung kann im Rahmen der Rechtshilfe über die zentrale Stelle erfolgen; soweit die Zustellung per E/R zulässig ist, kann sie auch unmittelbar erfolgen.

In Deutschland kann die Partei ihren Zeugen auch mitbringen. Nur wenn dies auf Anregung des Gerichts erfolgte, können dem Zeugen die Reisekosten erstattet werden, nehmen die Kosten an der Kostenfestsetzung teil.

Die Frage, in welchem Umfang Urkunden vorgelegt werden müssen, richtet sich nach dem Recht des Gerichts. Ausländische öffentliche Urkunden müssen legalisiert werden (die Echtheit durch den Botschafter oder Konsul im Land des erkennenden Gerichts bestätigt werden), wenn nicht ein Beglaubigungs-vermerk des Errichtungsstaates (die Apostille) ausreicht.

Durchsetzung von Ansprüchen



Neue Verordnungen

1. Europäischer Mahnbescheid
Zuständigkeit des Gerichts nach allgemeinen Regeln,
die Forderung muß nachgewiesen werden.
→ Europäischer Zahlungsbefehl
vollstreckbar wie Unbestrittene Forderung.
2. Verfahren in Bagatellsachen
Für Klageeinreichung bis 2.000 € kann ein Formular verwandt werden,
Kosten, Zinsen und Auslagen können dort nicht geltend gemacht werden.

Zu 1.: Verordnung zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens (EuMahnVO oder EuMVVO), Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 vom 12.12.2006

Zu 2.: Verordnung (EG) Nr. 861/2007 vom 11.07.2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen.



5. Vorteile eines Schiedsgerichtsverfahrens

- Rechtskräftige und unanfechtbare Entscheidungen
- Anerkannt und durchsetzbar in mehr als 140 Staaten
- Neutralität des Schiedsgerichts, -verfahrens
- Fachliche Qualifikationen der Schiedsrichter
- Schnelles und vergleichsweise günstiges Verfahren
- Vertraulichkeit des Verfahrens

Schiedsklausel = die Vereinbarung eines Schiedsverfahrens

I. d. R. Schriftform erforderlich.

Zum Beispiel

„Alle aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden.“

„All disputes arising out of or in connection with the present contract shall be finally settled under the Rules of Arbitration of the International Chamber of Commerce by one or more arbitrators appointed in accordance with the said Rules“

Und weiter sinnvoll:

„Wir (*die Parteien*) bestimmen als Schiedsort Paris (*oder jede andere Stadt*), als Verfahrenssprache französisch (*oder eine andere Sprache*), die Anzahl der Schiedsrichter mit drei (*..einen Schiedsrichter*).“

„The number of arbitrators shall be three (*one*), the place of arbitration shall be Paris (*or an other city*). As language of the arbitration we choose English (*or other language*).“

Hinweise: Verfahrenssprache und das auf den Vertrag anzuwendende Recht sollten zusammenpassen. In der Sprache sollte dann auch der Vertrag abgefaßt sein. Drei Richter zu bezahlen ist teurer als nur einen, hat aber den Vorteil, daß neben Juristen auch Techniker oder andere Fachleute zu Richtern bestellt werden können.

Durchsetzung von Ansprüchen



Zum Schiedsgerichtsverfahren

- Gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung vereinbart in
 - New Yorker UN-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, 10.06.1958
 - Genfer Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit vom 21.04.1961
- §§ 1025 ff ZPO: auch für reine Inlandsverfahren
- Schiedsverfahren werden von der ICC, verschiedenen Außenhandelskammern, dem DIS angeboten

Schiedsspruch = Urteil der Schiedsrichter

§ 1055 ZPO: „Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.“

Schiedsverfahren der ICC: www.iccarbitration.org

Schiedsverfahren z.B. der deutsch-französischen Außenhandelskammer, dort ist ein ständiges Schiedsgericht bestellt: www.francoallemmand.com

Schiedsverfahren der DIS (= Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit): www.dis-arb.de



- Einführung
- Durchsetzung von Ansprüchen
- **Internat. Kauf- und Werkverträge**
- Auslandseinsatz mit Arbeitnehmern
- Kooperationsformen

Internat. Kauf- und Werkverträge



1. Anzuwendendes Recht
2. CISG
3. Vertragsgestaltung
4. Zahlungsverkehr / Finanzierungsformen
5. Sicherheiten



1. Anzuwendendes Recht

Grundsatz: FREIE RECHTSWAHL

Erfolgt ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten

Ersatzweise: Recht mit der engsten Verbindung, d.h. am (Wohn-) Sitz, der Niederlassung desjenigen, der die vertragscharakteristische Leistung erbringt.

Ausnahme: Vorrangige Staatsverträge

z.B. CISG = Wiener Kaufrechtsabkommen

z.B. CV = Warschauer Luftverkehrsabkommen

Ausnahme: Sachenrecht (insb. Eigentum) → 5.

Internationales Privatrecht ist die Sammlung der Rechtsnormen, die bestimmen, welche von mehreren für den Fall mit Auslandsberührung in Betracht kommenden Rechtsordnungen auf dieses konkrete Lebensverhältnis zur Anwendung kommen soll. Jeder Staat hat sein eigenes IPR.

Bis 16.12.2009 war das Römische EWG Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht vom 19.06.1980 (EVÜ) anwendbar, Art. 27 -37 EGBGB.

Seit dem 17.12.2009 ist das EVÜ durch die sog. Rom I Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 593/2008 vom 17.06.2008) ersetzt worden, die für alle Staaten mit Ausnahme von Dänemark gilt.

Alle Mitgliedsstaaten der EU hatten bereits das EVÜ ratifiziert, so daß es gleichsam die Basis eines europäischen Internationalen Privatrechts bildete. Die Verordnung Rom I hat die Regelungen des EVÜ mit lediglich Korrekturen in den Details übernommen.



1. Anzuwendendes Recht

Grundsatz: FREIE RECHTSWAHL

- Erfolgt ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten. Ob sie wirksam ist, richtet sich nach dem gewählten Recht.
- Vorsicht bei der Verwendung von AGB:
 - widersprechende AGB der Parteien → keine Rechtswahl
 - einseitige AGB müssen Vertragsbestandteil geworden sein,
 - ein Schweigen auf ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben reicht dazu in der Regel nicht aus.

AGB werden dann Vertragsbestandteil, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind oder nach dem anzuwendenden Recht einseitig verwandt werden können. Letzteres setzt in der Regel voraus, daß auf die AGB ausdrücklich hingewiesen wurde und daß der Vertragspartner die Möglichkeit hatte, sie zur Kenntnis zu nehmen (als Mail-Anhang, Verweisung auf die Internetseite, als Anlage dem Fax beigefügt).

Zum Kaufmännischen Bestätigungsschreiben: Nach deutschem Recht werden Modifizierungen des Vertrages dann verbindlich, wenn sie zwar einseitig vorgenommen werden, aber im Anschluß an die Vertragsverhandlungen in einem Bestätigungsschreiben enthalten sind, auf das der Empfänger schweigt. Diese Regelung gilt abweichend vom Grundsatz „Schweigen bedeutet nichts, insbesondere keine Zustimmung“ nur unter Kaufleuten.



1. Anzuwendendes Recht

Ersatzweise:

Recht mit der engsten Verbindung, d.h. am (Wohn-) Sitz, der Niederlassung desjenigen, der die vertragscharakteristische Leistung erbringt.

- Kaufverträge: Sitz/Niederlassung des Verkäufers
- Werkvertrag: Sitz/Niederlassung des Unternehmers (egal, wo sich die Baustelle befindet, die Montage erfolgt)
- Dienstvertrag: Sitz/Niederlassung des Dienstleistenden

Achtung: Sonderregeln für Verbraucher und Arbeitnehmer.

Verbraucherverträge: Es bleibt bei der freien Rechtswahl.

Verbraucher werden bei grenzübergreifenden Geschäften von ihrem Heimatrecht geschützt, sofern der Unternehmer seine Tätigkeit in dem Land ausübt, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder wenn sich seine Tätigkeit auf diesen Staat ausrichtet.

Arbeitnehmer sollen den Schutz ihres Heimatrechts nicht verlieren, wenn sie vorübergehend im Ausland eingesetzt werden; darüber hinaus gilt das Recht des Aufnahmelandes, insb. alle Mindestschutzregeln (Mindestlohn, Höchststarbeitszeiten, Mindesturlaub...).

Internat. Kauf- und Werkverträge



1. Anzuwendendes Recht
2. **CISG**
3. Vertragsgestaltung
4. Zahlungsverkehr / Finanzierungsformen
5. Sicherheiten

Internat. Kauf- und Werkverträge



2. CISG = Wiener Kaufrechtsabkommen

United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods
vom 11.4.1980 (CISG)

= UN-Übereinkommen über Verträge über den Internationalen Warenkauf

Anwendbar,

- wenn beide Parteien Sitz / Niederlassung in Vertragsstaaten haben
- wenn IPR auf das Recht eines Vertragsstaats verweist

Nicht anwendbar

- auf Verträge zum privaten Gebrauch + Produkthaftpflicht
- auf Versteigerung, Wertpapiere, Luft- + Seefahrzeuge, Strom

Das CISG (oder la Convention des Nations unies sur les contrats de vente international de marchandises oder Convention de Vienne im Französischen) ist in allen EU-Staaten mit Ausnahme von Großbritannien und Malta in Kraft und dort nationales Recht. Es gilt in insgesamt 78 Staaten, darunter die U.S.A., die Staaten der ehem. Sowjetunion, China und Singapur; nicht jedoch für Indien, Pakistan, Südafrika, Dubai und Brasilien.



2. CISG = Wiener Kaufrechtsabkommen

- Handwerkerleistungen = die reine Arbeitsleistung unterliegen diesem Abkommen nicht.
Reparaturen und Wartungen, auch wenn in geringem Maße Ersatzteile getauscht werden, fallen nicht unter dieses Abkommen.
- Herstellung und Lieferung von beweglichen Gegenständen unterliegen dem Abkommen.
Überwiegt der Einbau von Ersatzteilen oder wird nach Vertrag eine Maschine, ein Gegenstand hergestellt und geliefert, fällt der Vertrag unter dieses Abkommen.

Art. 3 I: "Den Warenkaufverträgen stehen Verträge über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Ware gleich, es sei denn, daß der Besteller einen wesentlichen Teil der für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffe selbst zur Verfügung zu stellen hat."

Art. 3 II: "Dieses Übereinkommen ist auf Verträge nicht anzuwenden, bei denen der überwiegende Teil der Pflichten der Partei, welche die Ware liefert, in der Ausführung von Arbeiten oder Dienstleistungen besteht."

Bsp:

- Herstellung und Aufbau von Sinter- und Vorsinterofen: nach Abs. 1 JA
- Abbau, Transport, Aufbau, Wartung, Andrucken einer Druckmaschine: nach Abs. 2 NEIN
- Lieferung und Einbau von Möbeln: nach Abs. 1 JA
- Renovierung Hotel durch Raumausstatter einschließlich Lieferung Teppichboden: nach Abs. 2 NEIN

Schiedsspruch der ICC Nr. 7153/1992:

Ein jugoslawischer (kroatischer) Besteller hatte mit einem österreichischen Unternehmen die Lieferung und Montage von Installationsmaterial für einen Hotelbau in Prag vereinbart. Da der Wert des gelieferten Materials erheblich über dem der Montagearbeiten gelegen habe, sei gem. Art. 3 I das CISG anwendbar.



2. CISG = Wiener Kaufrechtsabkommen

Vertragsabschluß

- Das **Angebot** muß bestimmt genug sein, d.h. Ware, Menge und Preis enthalten und sich an eine oder eine bestimmte Personengruppe richten. Es besteht keine Bindungswirkung an das Angebot.
 - Die **Annahme** ist empfangsbedürftige Willenserklärung, kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen.
Fristen: bei mündlichen Angeboten sofort, sonst innerhalb angemessener Frist.
- **Vertragsschluß** erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Annahme (mit Zugang) wirksam wird. AGB gelten nur, soweit sie übereinstimmende Regeln enthalten.



2. CISG = Wiener Kaufrechtsabkommen

Verkäuferpflichten:

- Lieferung der Waren
- Aushändigung der Dokumente
- Übertragung des Eigentums

Leistungsort:

- Niederlassung des Verkäufers
- bei Versandkauf Übergabe an den ersten Beförderer

Leistungszeit:

- zum vertraglich vereinbarten Termin bzw. innerhalb der Frist
- innerhalb angemessener Frist

Internat. Kauf- und Werkverträge



2. CISG = Wiener Kaufrechtsabkommen

Käuferpflichten:

- Zahlung des Kaufpreises
- alles Erforderliche für die Übernahme der Ware zu tun
- Untersuchung der Ware sobald als möglich
- ggf. innerhalb angemessener Frist Mängelanzeige



2. CISG = Wiener Kaufrechtsabkommen

Leistungsstörungen nach CISG

- = wesentliche Vertragsverletzung
Der Partei muß im Wesentlichen entgehen, was sie erwartet hatte.
- Anspruch auf Erfüllung, Ersatzlieferung und Nachbesserung
- Anspruch auf Schadenersatz
- Anspruch auf Suspendierung der eigenen Pflichten
- bei Mängeln Anspruch auf Minderung
- Anspruch auf Vertragsaufhebung (als letztes Mittel)

Dazu erforderlich: Willenserklärung

Der Käufer muß deutlich machen, welchen Anspruch er geltend macht. Er kann die Ansprüche nebeneinander geltend machen.



1. Anzuwendendes Recht
2. CISG
3. **Vertragsgestaltung**
4. Zahlungsverkehr / Finanzierungsformen
5. Sicherheiten



3. Vertragsgestaltung

Vertretung

Wer Vertragspartner wird und wer für eine ausländische Gesellschaft / den ausländischen Vertragspartner unterschreiben darf, richtet sich nach dortigem Recht.

- Informationen über Register, Kammern, Verbände, Internet einholen;
- Partei im Vertrag genau bezeichnen (Name, Adresse, HR-Nr.)
- Angaben auch vom Bevollmächtigten, Vertreter sammeln

Rechts- und Geschäftsfähigkeit von Personen:

- Art. 7 EGBGB: richtet sich nach der Staatsangehörigkeit der natürlichen Person
- bzw. nach dem Recht am Sitz der Gesellschaft für juristische Personen. Hier fehlt eine ausdrückliche Regelung, fertige Entwürfe liegen im BJM, deren Zukunft läßt sich derzeit nicht absehen.

Vertretung

- Die Vertretung einer Gesellschaft richtet sich nach dem Recht an ihrem Sitz und umfaßt auch die Frage, inwieweit für fehlende Vertretungsmacht gehaftet wird, z.B. die Kompetenz von Geschäftsführern, Vorständen, Präsidenten...
- Die Vertretung kann auf einer Vereinbarung beruhen (z.B. Arbeits- oder Handelsvertretervertrag, Prokura etc.): nach herrschender Auffassung richtet sich die Frage, ob der Vertreter wirksam vertreten hat, d.h. der Vertrag zustande gekommen ist, nach dem Recht am Ort des Vertragsabschlusses; die Haftung des Vertreters für fehlende Vertretungsmacht aber nach dem Recht des Innenverhältnisses zum (vermeintlichen) Auftrag-geber.



3. Vertragsgestaltung

Formvorschriften

In der Regel sind alternativ zu beachten:

- die Formvorschriften des Rechts des Hauptvertrages
- die Formvorschriften am Ort des Vertragsabschlusses

Wichtiger: Urkunden zu schaffen, die als Beweismittel dienen.

Zwingend in Deutschland: Beurkundungspflicht der Abtretung von Gesellschaftsanteilen, der Übereignung von Grundstücken

Die elektronische Form ist in Europa in der Regel zugelassen, hat aber den Nachteil, daß elektronische Dokumente nicht als Beweise vorgelegt werden können und die meisten Unternehmen die Mail weder ausgedruckt aufheben noch so abspeichern, daß sie wieder auffindbar sind.

Ein Vertragsabschluß via Internet und Mail ist daher möglich, eben nur sehr schwer zu beweisen.

Dort, wo Formvorschriften zwingend sind, wird elektronische Form in Europa in der Regel nicht zugelassen, auch nicht, wenn eine qualifizierte elektronische Signatur angefügt ist.



3. Vertragsgestaltung

Zinsen, Vertragsstrafen

- Das Wiener Kaufrechtsabkommen enthält keine Regelung zur Zinshöhe.
 - Für den Fall des Verzuges, der Verletzung des Vertrages sollte ein Zinssatz festgelegt werden
 - z. B. 5 Prozentpunkte über dem EZB-Hauptrefinanzierungszins
- Manche Rechtsordnung kennt keine Wiederherstellung bzw. Beseitigung eines Schadens, Schadensersatzberechnungen können erheblich vom deutschen Recht abweichen
 - Berechnungsmethode oder Summen können im Vertrag als Vertragsstrafe vereinbart werden.

Der Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank ist der auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewandte Zinssatz. An ihm orientiert setzt die Bundesbank den deutschen Basiszins je zum 01. Januar und 01. Juli fest. Abweichungen von über 1,3 % sind schon beobachtet worden. Die Zinssätze anderer Rechtssysteme können erheblich abweichen.

International ist der deutsche Basiszins nicht bekannt, so z.B. ist er in der Vollstreckung unbestrittener Forderungen nicht vorge-sehen. Er läßt sich in der Regel nicht durchsetzen.



3. Vertragsgestaltung

Zu den Lieferbedingungen nicht vergessen:

- Voraussetzungen, die der Auftraggeber schaffen muß
 - was passieren soll, wenn diese nicht / nicht rechtzeitig vorliegen
 - wie lang die Nachfrist sein soll
- wie Bedenken angemeldet werden können
- wann der Unternehmer von seinen Leistungen frei wird
- wie er dann bezahlt wird

Z. Bsp.:

„1. Der Auftraggeber verpflichtet sich, bis zum ____ (Tag der Lieferung) einen Betonsockel herzustellen, der folgende Eigenschaften aufweisen muß:...

2. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Unternehmer berechtigt, die Maschinenteile auf Kosten des Auftraggebers einzulagern.

3. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung erst nach dem obengenannten Tag der Lieferung nach, so verschiebt sich der Fertigstellungstermin um ____ Wochen.“

Anm: Der Unternehmer sollte nach Einlagerung einen neuen Auftrag annehmen, muß dann Zeit haben, diesen fertig zu machen, bevor er hier weiterarbeitet.



3. Vertragsgestaltung

Warenbegleitpapiere:

- **Frachtbrief:** Urkunde über den Abschluß und Inhalt des Frachtvertrages
- **Rechnung:** Urkunde über Leistung, Preis und Umsatzsteuer
- **Lieferschein:** Urkunde über die Auslieferung von Waren
- **Ursprungszeugnis:** Urkunde über den handelspolitischen Ursprung der Ware
- **Ausfuhrgenehmigung:** Ausnahmegenehmigung für die Ausfuhr von Kriegswaffen, Dual-Use-Gütern oder sonst. Gütern mit Ausfuhrbeschränkungen

Frachtbrief: Urkunde über den Abschluß und Inhalt des Frachtvertrages, enthält alle Angaben über Absender, Frachtführer, Empfänger, Frachtgut, Übergabe und Auslieferung.

Ist der Frachtbrief von Absender und vom Frachtführer unterzeichnet, wird vermutet, daß die Ware und die Verpackung in äußerlich gutem Zustand war + das Zahl, Bezeichnung und Gewicht der Frachtstücke zutrafen.

Ladeschein: Bescheinigung des Frachtführers über die Übernahme des Frachtguts mit der Verpflichtung, es dem legitimierten Inhaber des Ladescheins gegen Vorlage desselben auszuhändigen; Orderpapier + Traditionspapier; Übertragung durch Indossament.

Lieferschein: Urkunde über die Lieferung von Waren, dient dem Beweis der tatsächlichen Übergabe der Ware, dort spätestens muß der Eigentumsvorbehalt enthalten sein.

Ursprungszeugnis: Diese Urkunde wird von einer mit hoheitlichen Befugnissen ausgestatteten Stelle erteilt, in Dtl. durch die IHK oder die HWK. Maßgeblich ist das Land, in dem die letzte wesentliche und wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses durchgeführt wurde (§§ 23, 24 Zollkodex der EU). Die Kammer prüft dies ggf. im Unternehmen nach.

Für den Warenverkehr innerhalb der Zollunion der EU ist ein Ursprungszeugnis in der Regel nicht erforderlich.

Sie dienen der Kontrolle von Warenströmen, Überwachung von Importbeschränkungen, Antidumpingmaßnahmen etc.



3. Vertragsgestaltung

Lieferbedingungen: INCOTERMS

Die International **C**ommercial **T**erms sind von der ICC entwickelt, sie standardisieren die am häufigsten gebrauchten Lieferbedingungen im Außenhandel. Zuletzt aktualisiert in 2010.

Sie regeln die Art und Weise der Lieferung, welche Transportkosten Käufer bzw. Verkäufer zu tragen haben und wer ab wann das Risiko des Verlustes der Ware trägt.

Sie gelten unabhängig vom Eigentumsübergang. Stattdessen stellen sie auf den Gefahrübergang ab.

Internat. Kauf- und Werkverträge



3. Vertragsgestaltung: INCOTERMS



1. EXW - ab Werk

Kosten + Risiko



Beispiel: Die Keramik Schmidt GmbH in Dresden ist ein großer Hersteller von Keramikgeschirr. Sie will kein Risiko übernehmen und läßt deswegen die bestellte Ware von den Käufern auf dem Betriebsgelände abholen.

→ sie liefert **EXW Dresden**

Incoterms Klausel E (Abholklausel)

EXW ist sicherlich die günstigste Variante für den Verkäufer. Hier muß er lediglich die Waren auf seinem Betriebsgelände für den Käufer zur Verfügung stellen. Sämtliche Kosten und Risiken werden vom Käufer getragen.

Die Exportfreimachung (Zoll, Genehmigungen) ist Sache des Käufers.

Entspricht der gesetzlichen Regelung des BGB und Art. 31 CISG, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Internat. Kauf- und Werkverträge



3. Vertragsgestaltung: INCOTERMS



2. FCA – frei Frachtführer



3. FAS – frei Längsseite Schiff



4. FOB – frei an Bord



Incoterms Gruppe F (Haupttransport vom Verkäufer nicht bezahlt)

Diese Gruppe ist die nächstgünstige für den Verkäufer. Hier muß er die Waren zu einem vom Käufer bestimmten Spediteur liefern. Der Verkäufer ist für die Exportfreimachung (Zoll und Genehmigungen) verantwortlich.

FCA: Der Verkäufer trägt Kosten und Risiko bis die Ware zum ersten Spediteur gelangt. Das Aufladen der Waren auf das Fahrzeug des Spediteurs und alles weitere übernimmt der Käufer.

FAS: Der Verkäufer trägt Kosten und Risiko bis die Ware am Kai angekommen ist. Verladekosten und alles weitere übernimmt der Käufer.

FOB: Der Verkäufer trägt Kosten und Risiko bis die Ware an Bord des Schiffes ist.

Internat. Kauf- und Werkverträge



3. Vertragsgestaltung: INCOTERMS



5. CFR – Kosten und Fracht



6. CIF – Kosten, Versicherung, Fracht



Mai 2012

RAin Herta Weisser: Internationale Geschäftstätigkeit

44

Incoterm Gruppe C (Haupttransport vom Verkäufer bezahlt)

Die Incoterms der Gruppe C verpflichten den Verkäufer, den Transport der Waren zu übernehmen, jedoch ohne das Risiko für Verlust oder Beschädigung der Waren, die nach Verschiffung oder Abgang der Waren auftreten. Die Exportfreimachung obliegt dem Verkäufer.

CFR: Der Verkäufer trägt die Kosten, bis die Ware im Bestimmungshafen eingegangen ist. Das Risiko trägt er jedoch nur bis zum Kai des Hafens, von dem die Ware verschifft wurde.

CIF: Der Verkäufer trägt die Kosten, bis die Ware im Bestimmungshafen eingegangen ist. Das Risiko trägt er jedoch nur bis zum Kai des Hafens, von dem die Ware verschifft wurde. Zusätzlich hat er die Ware bis zum Bestimmungshafen versichert.

Z. Bsp. Sportprofi GmbH in Hamburg importiert Sportbekleidung aus Südkorea. Die Ware kommt mit dem Schiff. Der koreanische Hersteller bezahlt den Transport bis zum Südkoreanischen Hafen Pusan, die Verladekosten, Fracht und Versicherung bis zum Bestimmungshafen in Hamburg. Der Koreanische Hersteller verkauft „CIF Hamburg“.

Internat. Kauf- und Werkverträge



3. Vertragsgestaltung: INCOTERMS



7. CPT – Frachtfrei bis ...



8. CIP – Frachtfrei, versichert bis ...



Mai 2012

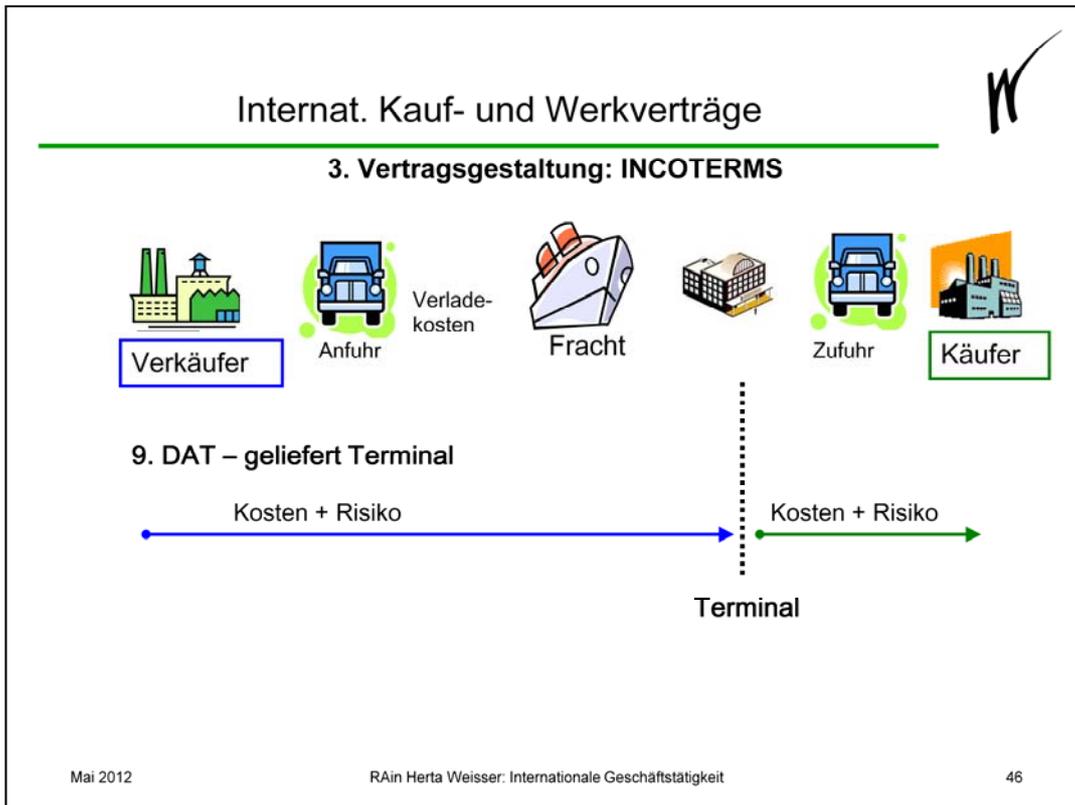
RAin Herta Weisser: Internationale Geschäftstätigkeit

45

CPT: Der Verkäufer trägt die Kosten bis die Ware beim Käufer angelangt ist. Das Risiko trägt er jedoch nur bis er die Ware an den ersten Spediteur übergeben hat.

CIP: Der Verkäufer trägt die Kosten bis die Ware beim Käufer angelangt ist. Das Risiko trägt er jedoch nur bis er die Ware an den ersten Spediteur übergeben hat. Zusätzlich hat er die Ware bis zum Bestimmungsort (Betriebsgelände des Käufers) versichert.

Die Exportfreimachung ist Sache des Verkäufers.



Incoterm Gruppe D (Ankunftsklauseln)

Gruppe D enthält die Incoterms, nach denen der Verkäufer verpflichtet ist, sämtliche Kosten und Risiken zu tragen, bis die Ware am Bestimmungsort eingegangen ist.

DAT: Der Verkäufer trägt Kosten und Risiko bis die Ware im Terminal des Bestimmungsorts oder Bestimmungshafens zur Abholung bereits steht.

Die Importfreimachung bleibt Sache des Käufers.

Internat. Kauf- und Werkverträge



3. Vertragsgestaltung: INCOTERMS



10. DAP – geliefert + Ort

Kosten + Risiko



11. DDP – geliefert verzollt

Kosten + Risiko + Importfreimachung



DAP: Der Verkäufer trägt Kosten und Risiko bis die Ware am Bestimmungsort angekommen ist. Danach gehen Kosten und Risiko auf den Käufer über.

Die Importfreimachung ist Sache des Käufers.

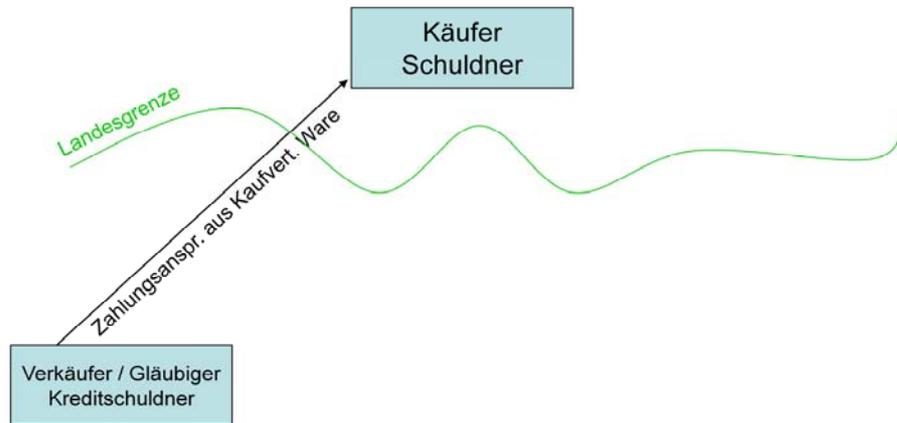
DDP: der Verkäufer trägt Kosten und Risiko bis sich die Ware auf dem Betriebsgelände des Käufers befindet. Er übernimmt die Importfreimachung (Zoll etc).



1. Anzuwendendes Recht
2. CISG
3. Vertragsgestaltung
- 4. Zahlungsverkehr, Finanzierungsformen**
5. Sicherheiten



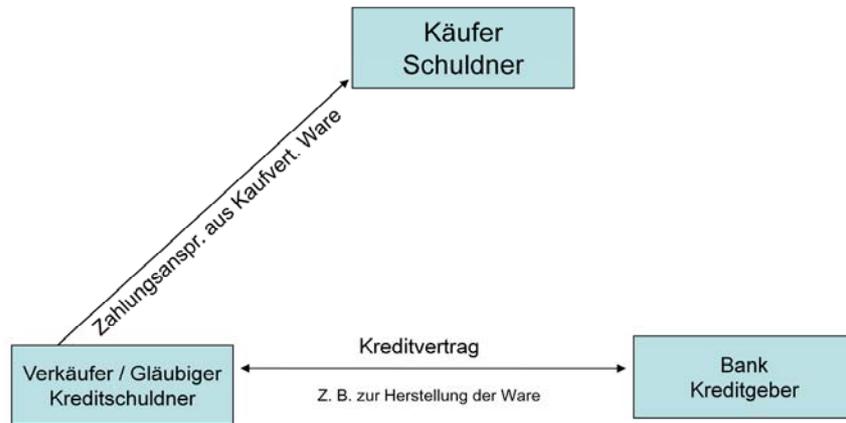
4. Zahlungsverkehr / Finanzierungsformen: mit dem Ausland



- Bargeldloser Zahlungsverkehr innerhalb der Euro-Zone unproblematisch, sonst je nach Land mit erheblicher Zeitverzögerung
- Ggf. bei großen Summen Herkunftserklärung nach dem Außenwirtschaftsgesetz erforderlich
- Zahlung per Scheck häufig möglich, insb. bei den Vertragsstaaten des Genfer Scheckrechtsübereinkommens
- Sonst Wechsel oder Akkreditiv zu empfehlen.



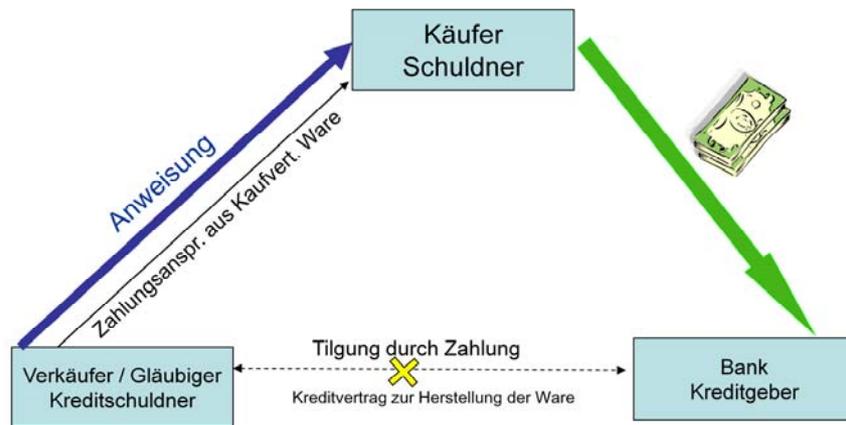
4. Zahlungsverkehr / Finanzierungsformen: einfache Finanzierung



Internat. Kauf- und Werkverträge



4. Zahlungsverkehr / Finanzierungsformen: Anweisung



Mai 2012

RAin Herta Weisser: Internationale Geschäftstätigkeit

51

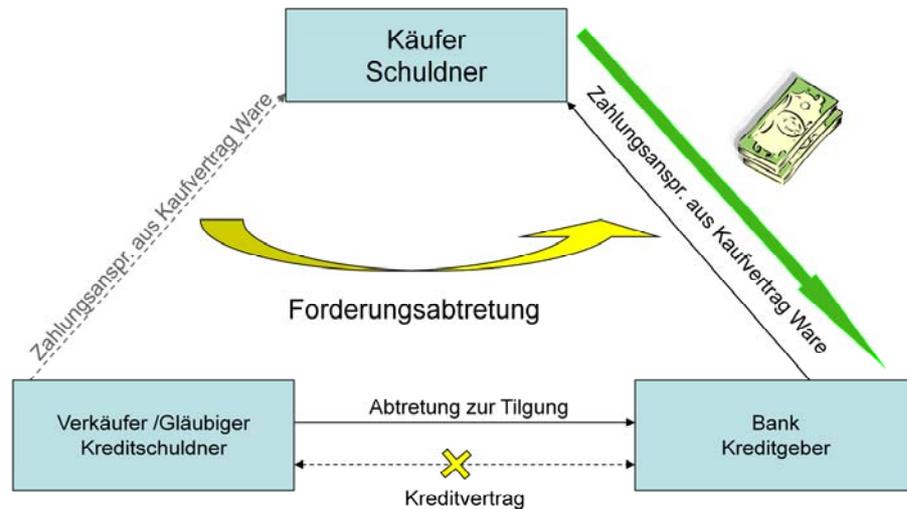
Mit der Anweisung (§ 783 BGB) weist der Gläubiger seinen Schuldner an, nicht an ihn, sondern an einen Dritten zu zahlen, dem er, der Gläubiger eine Zahlung schuldet. Zahlt der Schuldner dann an den Dritten, wird er von seiner Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Gläubiger frei; der Gläubiger wird gleichzeitig gegenüber dem Dritten frei.

Die Anweisung ist die älteste Form des „bargeldlosen internationalen“ Zahlungsverkehrs. Sie entstand bereits im Mittelalter.

Internat. Kauf- und Werkverträge



4. Zahlungsverkehr / Finanzierungsformen: Forderungsabtretung



Mai 2012

RAin Herta Weisser: Internationale Geschäftstätigkeit

52

Gem. Art. 14 Rom I-VO, vorher Art. 33 EGBGB

- folgt die abgetretene Forderung dem Recht, nach dem sie entstanden ist, aus dem sich ergibt, ob sie abgetreten werden kann
- richtet sich die schuldrechtliche Abtretung (Forderungskauf oder Sicherungsabrede) nach dem Recht, das zwischen Gläubiger und Bank (Erwerber der Forderung) herrscht.

Beispiel:

Eine deutsche Bank gibt einen Kredit an das tschechische Unternehmen T.U. und läßt sich zur Sicherheit die Forderungen der T.U. gegen ihre französischen Kunden abtreten. T.U. hat mit den Kunden teilweise die Geltung französischen Rechts vereinbart.

Die Bank und T.U. vereinbaren, daß die Abtretung den Kunden nicht offen-gelegt werden soll (Sicherungsabtretung). Kredit- und Sicherungsvertrag unterliegen deutschem Recht.

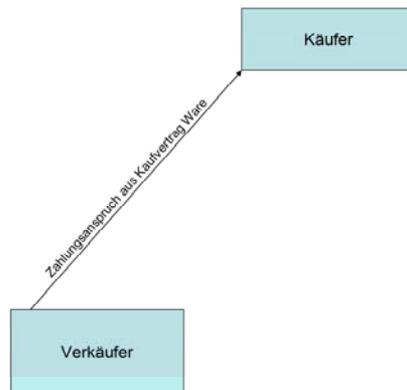
Die Abtretbarkeit der Forderung gegen die *französischen Kunden* richtet sich vereinbarungsgemäß nach französischem Recht: Dort geht die Forderung mit Abschluß der Sicherungsabrede zwischen der Bank und T.U. an die Bank über. Dem Schuldner und Dritten gegenüber ist sie allerdings erst wirksam, wenn er über die Abtretung informiert wurde, sei es durch schriftliche Mitteilung (bei Kfm), Zustellung durch den Gerichtsvollzieher (sonst. Vertragspartner) oder Eintragung in eine entspr. Liste der Bank (borderau Dailly), wobei streitig ist, ob dies auch für eine deutsche Bank gilt.

→ Sicherungsabtretung funktioniert hier nicht.

Internat. Kauf- und Werkverträge



4. Zahlungsverkehr / Finanzierungsformen: Wechsel

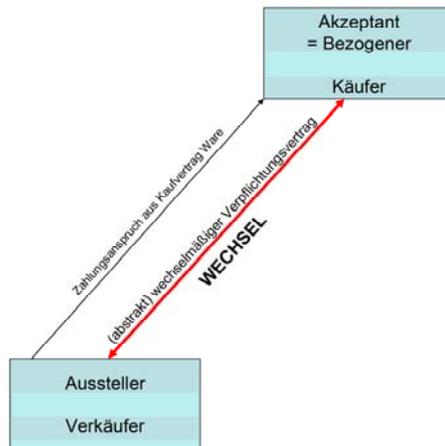


Der Wechsel kam im 12. Jahrhundert in Europa auf. Die ersten gesetzlichen Regelungen erfolgen in Frankreich unter Colbert 1673. In Deutschland erließ die Stadt Hamburg 1603 die erste Wechselordnung, die übrigen Staaten folgten.

Heute maßgeblich ist das Genfer Wechselrechtsabkommen vom 07. Juni 1930, übernommen in das deutsche Wechselgesetz. Es gilt in allen westeuropäischen Ländern mit Ausnahme von England, das mit den U.S.A. und den Commonwealth-Staaten ein eigenes Wechselrecht entwickelt hat.

Wird statt einer Zahlung per Wechsel erfüllungshalber gezahlt, erhält der Warenkäufer für die Laufzeit des Wechsels einen Kredit, wohingegen der Warenverkäufer den Wechsel bei seiner Bank zum Diskont einreichen kann. Die Bank wiederum kann sich durch die Diskontierung der Wechsel bei der EZB refinanzieren.

4. Zahlungsverkehr / Finanzierungsformen: Wechsel



Ausgangspunkt des Wechsels ist die Anweisung eines Gläubigers an seinen Schuldner, nicht an ihn, sondern an einen Dritten zu zahlen, dem er, der Gläubiger eine Zahlung schuldet.

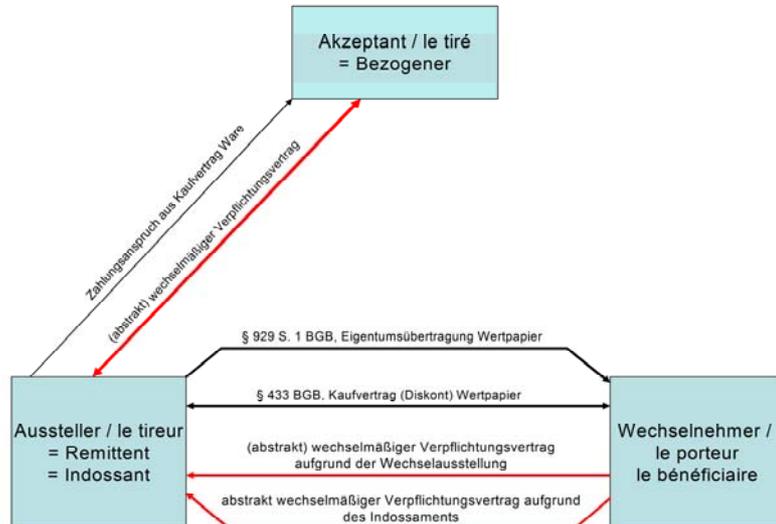
Dies ist grenzübergreifend möglich:

- Die Fähigkeit, Wechselverbindlichkeiten einzugehen, richtet sich nach Heimatrecht/Staatsangehörigkeit, hilfsweise nach dem Ortsrecht
- Die Form des Wechsels richtet sich nach dem Recht des Unterschriftsortes, hilfsweise des letzten Unterschriftsortes
- Akzept/Annahme richten sich nach dem Zahlungsort; alle anderen Erklärungen nach dem Ort der Unterschrift
- Der Protest richtet sich nach dem Recht des Landes, in dem er zu erheben ist.

Internat. Kauf- und Werkverträge



4. Zahlungsverkehr / Finanzierungsformen: Wechsel



Mai 2012

RAin Herta Weisser: Internationale Geschäftstätigkeit

55

Weil er anweist, stellt der Gläubiger den Wechsel aus, wird der Aussteller.

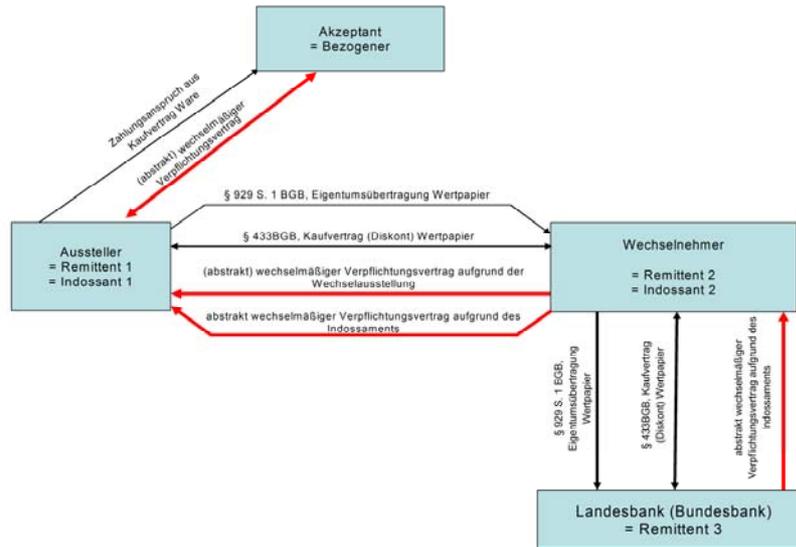
Der angewiesene Schuldner ist durch die Anweisung noch nicht verpflichtet, an den Anweisungsempfänger zu leisten.

Nimmt der Schuldner durch einen schriftlichen Vermerk auf der Wechselurkunde die Anweisung an, entsteht seine Verpflichtung zur Zahlung an denjenigen, der den Wechsel vorlegt. Der so Bezogene wird daher auch Annehmer oder Akzeptant genannt.

Internat. Kauf- und Werkverträge



4. Zahlungsverkehr / Finanzierungsformen: Wechsel



Mai 2012

RAin Herta Weisser: Internationale Geschäftstätigkeit

56

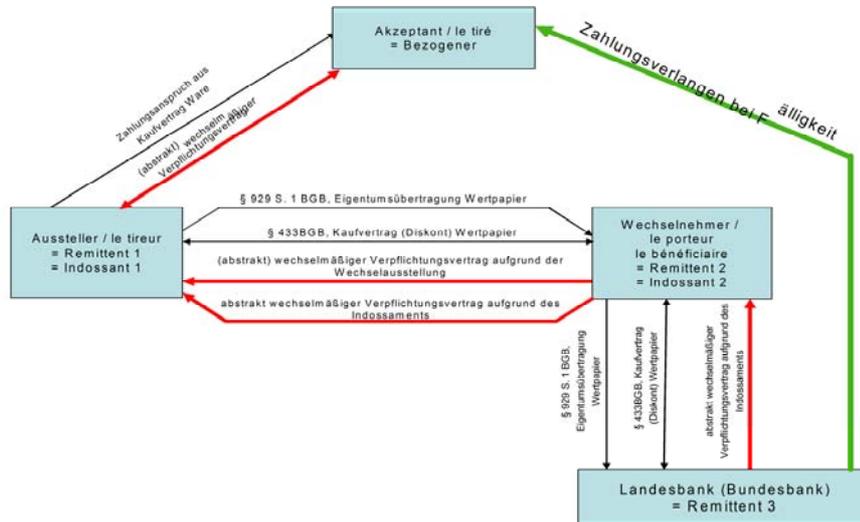
Der Dritte, der die Zahlung erwartet, kann die Anweisung auf einen anderen übertragen. Grundlage dafür ist in der Regel ein Kauf- oder Refinanzierungsgeschäft. Die Übertragung erfolgt durch Vermerk auf dem Wechsel; aus Platzgründen auf der Rückseite (in dosso): Indossament.

Ist ein Wechsel ausgestellt und indossiert worden, haften dem Indossatar jeder Indossant und der Aussteller. D.h. alle die-jenigen, die auf einem Wechsel unterschreiben, übernehmen gegenüber allen ihnen Nachfolgenden die Garantie, daß die verbrieft Forderung erfüllt wird.

Internat. Kauf- und Werkverträge



4. Zahlungsverkehr / Finanzierungsformen: Wechsel



Mai 2012

RAin Herta Weisser: Internationale Geschäftstätigkeit

57

Der Bezogene ist dem legitimen Inhaber eines formell gültigen Wechsels bei Fälligkeit zur Zahlung der Wechselsumme verpflichtet, wenn er den Wechsel angenommen (akzeptiert) hat und ihm der Wechsel vorgelegt wird.

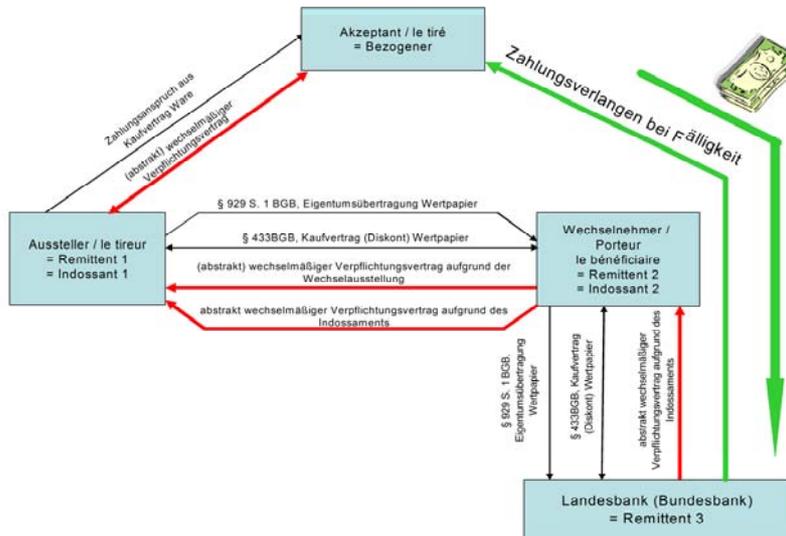
Zahlt er nicht, wird über die Weigerung ein Protokoll erstellt (Wechselprotest) und an den Wechsel angeheftet. Allein die Vorlage des Wechsels bei Gericht reicht aus, um kurzfristig einen vollstreckbaren Titel zu erhalten.

In vielen Rechtsordnungen werden über die Wechselproteste öffentliche Register geführt: großer Anreiz oder Druck zu pünktlicher Zahlung.

Internat. Kauf- und Werkverträge



4. Zahlungsverkehr / Finanzierungsformen: Wechsel



Mai 2012

RAin Herta Weisser: Internationale Geschäftstätigkeit

58

Mit der Zahlung erlöschen alle Wechselforderungen. Der Bezogene darf sich den quittierten Wechsel herausgeben lassen.

Internat. Kauf- und Werkverträge



4. Zahlungsverkehr / Finanzierungsformen: Akkreditiv

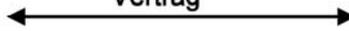
Electricity Supply Ltd., Osaka



Generator AG Zürich



Vertrag



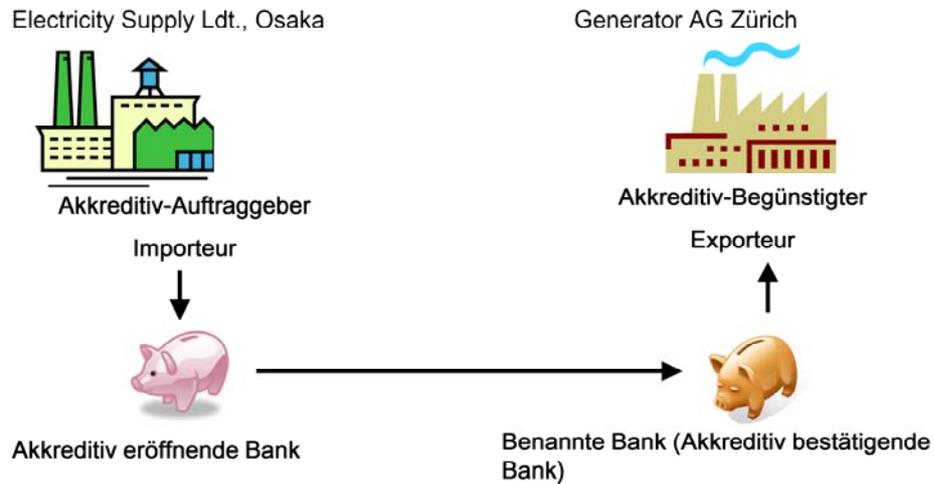
Die Electricity Supply Ltd. aus Osaka erteilt der Generator AG Zürich folgende Bestellung:

Ware: eine komplette Generatoranlage
Liefertermin: Mai zweitausend...
Lieferbedingungen: CFR Osaka
Transport: auf dem Landweg bis Rotterdam,
auf dem Seeweg bis Osaka
Preis: 587.000 Schweizer Franken
Zahlungsmodus: Zahlbar bei Sicht gegen unwiderrufliches Akkreditiv,
eröffnet durch die Industrial Bank of Asia, Tokyo,
bestätigt durch die Schweizerische Bankgesellschaft
Zürich.

Internat. Kauf- und Werkverträge



4. Zahlungsverkehr / Finanzierungsformen: Akkreditiv



Mai 2012

RAin Herta Weisser: Internationale Geschäftstätigkeit

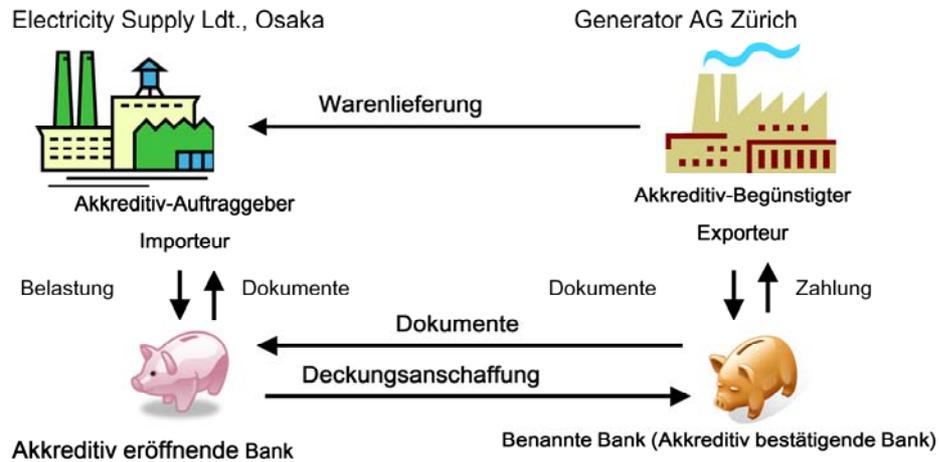
60

Der Akkreditiv-Auftraggeber, die Electricity Supply Ltd. beauftragt daraufhin ihre Bank, für sie ein Akkreditiv zu eröffnen: Die das Akkreditiv eröffnende Bank verpflichtet sich, für Rechnung des Akkreditiv-Auftraggebers (oder Akkreditiv-Steller) über eine Zweitbank (die des begünstigten Verkäufers) innerhalb eines festgelegten Zeitraums einen bestimmten Betrag gegen Vorlage bestimmter vorgeschriebener Dokumente und Erfüllung sonstiger Akkreditivbedingungen zu zahlen.

Internat. Kauf- und Werkverträge



4. Zahlungsverkehr / Finanzierungsformen: Akkreditiv



Mai 2012

RAin Herta Weisser: Internationale Geschäftstätigkeit

61

Sobald der Verkäufer die Dokumente vorlegt (insb. Frachtbriefe, Ausfuhrgenehmigungen und Zollbescheinigungen), zahlt die das Akkreditiv bestätigende Bank den Kaufpreis aus.

Die Dokumente müssen in jeder Hinsicht dem Akkreditiv entsprechen, vgl. die Einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive der ICC (ERA).

Vorteil: der Verkäufer hält alle Dokumente in seiner Hand, mit Abgang des Transportes (Rotterdam, wg. CFR) erhält er bereits die Zahlung, auch wenn die Generatoranlage erst Wochen später beim Käufer ankommt.

Internat. Kauf- und Werkverträge



1. Anzuwendendes Recht
2. CISG
3. Vertragsgestaltung
4. Zahlungsverkehr, Finanzierungsformen
5. **Sicherheiten**



Internationales Sachenrecht

A. Grundsatz: Lex rei sitae

Es gilt das Recht des Lageortes der Sache: Art. 43 I EGBGB.

- Gilt für bewegliche und unbewegliche Sachen.
- Regelt die Voraussetzungen für die Entstehung, Änderung und Übertragung von dinglichen und beschränkt dinglichen Rechten.

Anm: Es wird grds. zwischen schuldrechtlichem und sachenrechtlichem Rechtsgeschäft unterschieden.

Anm: Sachenrecht ist zwingendes Recht, d.h. kein Raum für Privatautonomie und Rechtswahl.

Anm.:

- Wertpapiere, die ohne Indossament übertragen werden: Recht des Lageortes anwendbar,
- Wertpapiere, die mit Indossament übertragen werden: sachenrechtl. Übertragung nach Belegenheitsort,
Statut des verbrieften Rechts: Art. 63 Scheckgesetz bzw. Art 93 WechselG.
- Abweichklausel, Art. 46 EGBGB, Recht des Staates der wesentlich engeren Verbindung, als Ausnahme
- Rückverweisungen sind nach den allgemeinen Regeln zu beachten.
- Form, Art. 11 V EGBGB: ausschließlich das auf das dingl. Rechtsgeschäft anwendbare Recht ist anwendbar, Ortsform ist ausgeschlossen.



Internationales Sachenrecht

B. Ausnahmen vom Belegenheitsstatut

- Kollision von Kollisionsnormen

Der Grundsatz der Lex rei sitae gilt nicht für Sachen, die Teil einer Vermögensmasse sind, die ihrerseits kollisionsrechtlichen Sonderregeln untersteht, z. B. bei familienrechtlichen oder erbrechtlichen Vorgängen.

- Transportmittel: Art. 45 EGBGB

- | | |
|-------------------------------|----------------------------------|
| - eingetragene Schiffe: | Recht des Registerlandes; |
| - nicht eingetragene Schiffe: | Recht des Heimathafens; |
| - Luftfahrzeuge: | Recht der Staatszugehörigkeit; |
| - Schienenfahrzeuge: | Recht des Staates der Zulassung, |

Sicherungsrechte an diesen Transportmitteln richten sich nach dem Recht der zu sichernden Forderung, Art. 45 II EGBGB.



Internationales Sachenrecht

C. Statutenwechsel

Grundsatz: Die Verbringung der Sache in ein anderes Land führt zu einem Wechsel des anwendbaren Rechts: dem Statutenwechsel.

I. Bestehende Rechte

Bestehende dingliche Rechte bestehen grundsätzlich weiter, bis sie nach dem neuen Belegenheitsrecht aufgehoben oder verändert werden, Art. 43 II EGBGB.
Voraussetzung:

- der sachenrechtliche Vorgang ist abgeschlossen,
- das dingliche Recht ist mit den sachenrechtlichen Grundsätzen des neuen Belegenheitsrechts vereinbar.



Internationales Sachenrecht

II. Versendungskauf

- a) Das Eigentum ist nach dem Recht des Absendelandes bei Versendung bereits übertragen, dann Erwerb abgeschlossen, Fortgeltung im Empfängerland wie I.
- b) Eigentum nach Recht des Absendelandes erst bei Übergabe an den Käufer übertragen: nicht abgeschlossener Vorgang.
 - Übertragung bei Übergabe an Käufer, wenn im Empfängerland so geregelt,
 - nimmt das Empfängerland Übertragung bereits z. Ztpkt. der Übergabe/ des Vertragsabschlusses an, dann Übergang Eigentum bei Grenzübertritt.

Eigentumsvorbehalt

Voraussetzungen für wirksame Vereinbarung und dingliche Wirkung richten sich bis Grenzübertritt nach dem Recht des Absendelandes, ab Grenzübertritt nach dem Recht des Bestimmungslandes.

Verlängerter Eigentumsvorbehalt

In den meisten Ländern nicht bekannt, die Behandlung ist rechtlich streitig. In der Regel richtet sich die Vereinbarung zwischen Vorbehaltskäufer und –verkäufer nach dem Vertragsstatut.



Internationales Sachenrecht

III. Res in transitu

= Sachen während des Transports durch Durchgangsländer:

Grundsatz: Das Recht der Durchgangsländer wird nicht angewandt,

Ausn: gesetzliche Pfandrechte und örtliche Vollstreckungsmaßnahmen.

Bei Veräußerung der Sache während des Transports kommt das Recht des Bestimmungslandes zur Anwendung.

Internat. Kauf- und Werkvertrag



Kreditsicherheiten

- Eigentumsvorbehalt nur für die Länder sinnvoll, die ihn kennen
- Forderungsabtretung: ggf. Form- und Informationspflichten beachten, als Sicherungsabtretung kaum bekannt
- Pfandrechte nur sinnvoll, wenn Nutzung beim Sicherungsgeber bleibt, u. U. Registerpfandrechte möglich
- Üblich: Wechsel, Akkreditiv, Bankgarantie, Bürgschaft
- Ggf. Grundpfandrechte möglich

Mai 2012

RAin Herta Weisser: Internationale Geschäftstätigkeit

68

<u>Sicherungsmittel</u>	<u>Anknüpfung</u>	<u>Anwendung ausl. Rechts</u>
Eigentumsvorbehalt	Lex rei sitae	nur in Ländern, die EV kennen
Pfandrechte an Sachen	Lex rei sitae	nur in Ländern, die Pfandrechte kennen, nach deren Recht
Sicherungsübereignung	Lex rei sitae Vertragsstatut	bzgl. Übertragung Eigentum bzgl. Sicherungsabrede,
Forderungsabtretung	Vertragsstatut Abtretung	bzgl. schuldrechtlichen Vertrages: Art. 33 I EGBGB folgt dem Recht der Forderung, Art. 33 II
Sicherungsabtretung	wie eben	
Hypothek	Lex rei sitae	nur in Ländern, die Hypothek kennen
Grundschild	Lex rei sitae	nur in Ländern, die Grundschild kennen
Bürgschaft	Vertragsstatut gesondert angeknüpft, Grenze: ordre public	
Bankgarantie und Akkreditiv	Vertragsstatut	i.d.R. bekannt, Muster der ICC

Eigentumsübertragung und Sicherungsmittel

1. Eigentumsübertragung

Die Eigentumsübertragung kann durch einen von dem schuldrechtlichen Vertrag unabhängigen Übereignungsakt erfolgen (Übergabeprinzip) oder durch gesetzliche Anordnung bei Vertragsabschluß (Vertragsprinzip). So z.B.

Übergabeprinzip

Deutschland
Österreich
Schweiz
Griechenland
Niederlande
Spanien
Argentinien
Brasilien
Chile

Vertragsprinzip

Frankreich
England
Italien
Belgien
Portugal
Luxemburg
Tunesien

2. Eigentumsvorbehalt, Registerpfandrechte und Forderungsabtretung

Land	Eigentumsvorbehalt	Registerpfandrecht	Forderungsabtretung
Belgien	(+)	(+) für Verkäufer Anlagevermögen	(+) formlos, Kenntnis
Dänemark	(+), bei Kfz Eintragung	(+)	(+) formlos, Anzeige
England	(+) jedenfalls einfacher	(-)	(+) schriftl., Anzeige
Finnland	(+)	(+) als Unternehmenshypo	(+) formlos, Anzeige
Frankreich	(+) Schriftform	(+)	(+) schriftl., Zustellung
Griechenland	(+) ohne Wirkung im KO	(+) als Industriebhypothek	(+) formlos, Zustellung
Irland	(+)	(-)	(+) schriftl., Anzeige
Italien	(+) Urkunde mit sicherem Datum + Registrierung	(-)	(+) formlos, Anzeige
Luxemburg	(+) ohne Wirkung im KO	(+) für Verkäufer Anlagevermögen	(+) formlos, Zustellung
Niederlande	(+) nur Fo. aus Lieferung	(-) aber besitzloses PfandR	(+) schriftl., Zustellung
Österreich	(+)	(-)	(+) wie Dtl.
Portugal	(+) soweit Abzahlungs-kauf zulässig, u.U. mit Registrierung	Handelspfandrecht mögl.	(+) formlos, Anzeige
Schweden	(+) erheb. eingeschränkt	als Unternehmerhypo	(+) formlos, wie Dtl.
Spanien	(+) Registrierung verhindert gutgl. Erwerb	Mobiliarhypotheke für Anlagevermögen	(+) schriftl., Anzeige du. Notar, Registrierung
U.S.A. (ohne Louisiana)	(+) Registrierung	(-)	(+) Registrierung



- Einführung
- Durchsetzung von Ansprüchen
- Internat. Kauf- und Werkverträge
- **Auslandseinsatz mit Arbeitnehmern**
- Kooperationsformen

Auslandseinsatz mit Arbeitnehmern



- **Innerhalb der EU:**
 - Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit
 - + der Arbeitnehmerfreizügigkeit

- **Außerhalb der EU:**
 - Staatsverträge
 - jeweilige staatliche Regelung

Hinweis: Ggf. religiöse Einschränkungen u. ä. beachten.

Außerhalb der EU: z.B. der Deutsch-amerikanische Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag von 1954 (BGBl. 1956 II S. 488)

Zum Hinweis: Es sind auch in Deutschland schon Unternehmen in die Insolvenz gegangen, weil sie ihre Produkte zwar ausliefern, aber weder aufbauen noch in Betrieb nehmen konnte. Letzteres scheiterte z.B. an der Tatsache, daß die Mitarbeiter keine Moslems waren und –da heiliger Bezirk- zum geplanten Standort keinen Zugang hatten.

Auslandseinsatz mit Arbeitnehmern



Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU:

- Selbständig erwerbstätige Staatsangehörige der Mitgliedstaaten dürfen in jedem anderen Mitgliedstaat vorübergehend selbständige Tätigkeiten erbringen, so auch die juristischen Personen (Gesellschaften)
- Umfaßt auch den Empfang von Dienstleistungen, auch wenn man sich dazu in einen andern Mitgliedstaat begibt.
- Auch Produktverkehrsfreiheit: nur die Leistung überschreitet die Grenze (Rundfunk, Versicherungs- und Bankdienste)

Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG vom 12.12.2006

E-Commerce-Richtlinie 2000/31/EG vom 17.07.2000 für die elektronische Dienstleistung.

Selbständige Tätigkeit ist jede gewerbliche, kaufmännische, handwerkliche und freiberufliche Tätigkeit gegen Entgelt.

Sonderregeln gelten für Verkehrsdienstleistungen, Bank- und Versicherungsdienstleistungen und Telekommunikationsdienstleistungen, teilweise für die rechtsberatenden Berufe.

Mit der Dienstleistungsfreiheit geht das Aufenthaltsrecht einher. Es ist auf Familienangehörige erstreckt. Eines Verbleiberechtes bedarf es angesichts der vorübergehenden Tätigkeit nicht.

Anm: Parallel dazu besteht für den Unternehmer die Niederlassungsfreiheit, d.h. das Recht, sein Unternehmen in jedem EU-Staat einzurichten und zu betreiben. Daraus kann sich ein Verbleiberecht auch im Alter ergeben.

Auslandseinsatz mit Arbeitnehmern



Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU:

- Inländergleichbehandlung
Ausübung der Tätigkeit unter den Voraussetzungen, die der Staat für seine eigenen Angehörigen vorschreibt.
- Diskriminierungsverbot
Anwendung innerstaatlicher Vorschriften nur zulässig, wenn sie durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses gerechtfertigt und verhältnismäßig sind.

Mai 2012

RAin Herta Weisser: Internationale Geschäftstätigkeit

73

Zu den innerstaatlichen Voraussetzungen gehören besondere Anforderungen an Fachkenntnisse, Diplome und Meisterbriefe, an Zulassungen, die Einrichtung und Unterhaltung eines Büros, die Meldungen oder Eintragungen in Rollen und Register etc.

Gründe des Allgemeininteresse könnten sein:

besondere Berufsregeln (insb. Ärzte, Apotheker, Architekten, Ingenieure, Anwälte, Notare, Buchhalter, Steuerberater, Wirtschafts-prüfer),

Erhaltung des nationalen historischen Erbes, finanzielles Gleichgewicht der sozialen Sicherungssysteme, Verbrechensbekämpfung, Sicherheit im Straßen- und Schiffsverkehr etc.

Nach der Richtlinie 2005/36/EG werden Berufsqualifikationen an-erkannt (seien es besondere Abschlüsse oder eine bestimmte Anzahl von Berufsjahren).

In der Praxis zu beachten:

-reverse-charge-Verfahren für die Umsatzsteuer, ggf. Anmeldungen beim Finanzamt des Einsatzortes

- Umsatzsteueridentifikationsnummer verwenden und einfordern.

-Einkommen- oder Körperschaftsteuer nur bei Betriebsstätte im Ausland, je nach DBA schon bei Baustellen, die länger als ein halbes Jahr dauern; ggf. 183-Tage-Regel beachten

-Gewerbeanmeldung, -zulassung für reglementierte Gewerbe (insb. Luxemburg und Dtl.)

Auslandseinsatz mit Arbeitnehmern



Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU:

- Grundsatz Arbeitnehmereinsatz:
Der Dienstleistende darf die bei ihm legal beschäftigten Arbeitnehmer unabhängig von deren Staatsangehörigkeit in die anderen Mitgliedstaaten mitnehmen.
- Ausnahmen:
Beschränkungen für Arbeitnehmer der neuen EU-Staaten möglich.
- Beachte:
Manche Staaten verlangen vom Arbeitgeber die Anmeldung der Arbeitnehmer, evt. auch der Unterkünfte, das Mitsichführen von Unterlagen u.ä.

Wegen der großen Lohnunterschiede fürchtete man eine „Invasion von Billigarbeitern“. Daher die zeitliche Beschränkung für 2, dann 3, dann 2 Jahre nach der Osterweiterung, in der Erwartung, daß sich dann das Lohnniveau in den neuen EU-Staaten angepaßt haben würde. So insb. von Deutschland, Österreich, Luxemburg (nur noch für Bulgaren und Rumänen).

Auslandseinsatz mit Arbeitnehmern



Dienstleistungsfreiheit innerhalb der EU: Arbeitnehmereinsatz

- Versicherungspflicht bleibt im Heimatland, wenn vorübergehende Entsendung, Verordnung (EG) 883/2004
- Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen:
Mindestbedingungen im Staat der Dienstleistung beachtlich
So insb. Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten, Mindestjahresurlaub, Mindestlohn, Sicherheit, Gesundheitsschutz, Hygiene, Mutterschutz, Gleichbehandlung von Männern und Frauen;
Besondere Bedingungen der Arbeitnehmerüberlassung beachtlich
- Einkommensteuerpflicht der Arbeitnehmer (ggf. Lohnsteuer) nach 183-Tage-Regelung

- Für alle zu entsendenden Arbeitnehmer von der Krankenkasse die Vordrucke E 101 und bei Verlängerung den Vordruck E 102 ausstellen lassen.

- Alle Arbeitnehmer daran erinnern, daß sie sich von ihrer Krankenversicherung eine europäische Krankenversicherungskarte ausstellen lassen müssen, die sie bei sich tragen müssen.

- Für alle Arbeitnehmer die Arbeitsverträge anpassen: insb. Verpflichtung zur Einhaltung der 183-Tage-Regelung, Übernahme von Reise- und Unterbringungskosten, Auslandsreiseversicherung (Heimholung nach Unfall, bei Krankheit), Verantwortlichkeiten für die Unfallmeldungen.

- 183-Tage-Regelung der Doppelbesteuerungsabkommen: Einkommensteuer für auch das im Auslandseinsatz verdiente Einkommen ist dann nur im Wohnsitzstaat geschuldet, wenn im Land des Auslandseinsatzes nicht mehr als 183 Tage Aufenthalt im Jahr, sonst jeweils anteilige Versteuerung.



- Einführung
- Durchsetzung von Ansprüchen
- Internat. Kauf- und Werkverträge
- Auslandseinsatz mit Arbeitnehmern
- **Kooperationsformen**

Kooperationsformen



- Außendienstmitarbeiter
Wie alle anderen Mitarbeiter im Auslandseinsatz
- Handelsvertreter
Handelsvertreterrichtlinie, vgl. HGB
- Besonderer Vertreter oder Bevollmächtigter
- Eigene Niederlassung
- Tochtergesellschaften
- Joint Venture

Anmerkung:

Meldepflicht von ausländischen Beteiligungen ab 10 % gem. §§ 56 a und b bzw. 58 a – c Außenwirtschaftsverordnung.



Mit den besten Wünschen
für erfolgreiche Geschäfte

Herta Weisser
Weisser@weisser-legal.eu
www.weisser-legal.eu